



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Rechnungsgemeinde- versammlung

vom Montag, 15. Juni 2009

um 20.00 Uhr

in der „Aula Kleinfeld“ Dulliken

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Traktandenliste der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 15. Juni 2009

1. Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2008
2. Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen und am 24. und 31. Dezember auf 17.00 Uhr / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung über eine Teilrevision der Ladenschlussordnung
3. Neuregelung der Honorierung Bibliotheksleitung und Betreuung Jugendtreff AVALON / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung über eine Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
4. Gemeindeinitiative zur Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Bildungskosten / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung
5. Verwaltungsrechnung 2008
 - a) Beschlussfassung über die Nachtragskreditbegehren
 - b) Genehmigung der Verwaltungsrechnung pro 2008
 - c) Entlastung der Verwaltung
6. Verschiedenes

Traktandum 1: Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2008 ist im Sinne von § 5, Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Antrag:

Es sei von der Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2008 Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2: Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen und am 24. und 31. Dezember auf 17.00 Uhr / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung über eine Teilrevision der Ladenschlussordnung

Referent: Gemeindevizepräsident Walter Rhiner

Der Gemeinderat befasste sich gegen Ende des letzten Jahres mit einem Gesuch der Coop, welche das Coop-Center in Dulliken an den Samstagen gerne bis um 17.00 Uhr offen halten würde, wie dies in den Gemeinden Olten, Obergösgen, Gretzenbach und Schönenwerd bereits heute möglich ist. Trotz anfänglicher Zurückhaltung schloss sich auch der Gewerbeverein Dulliken im Rahmen des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens diesem Anliegen an.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass es kontraproduktiv wäre, sich dem allgemeinen Trend hin zu längeren Ladenöffnungszeiten zu widersetzen. Dies nicht etwa, weil längere Ladenöffnungszeiten a priori gerne gesehen werden, sondern vielmehr weil Dulliken keine Insel mit einem Ladenschluss um 16.00 Uhr sein kann, wenn die direkten Konkurrenzstandorte Olten, Aarau, Schönenwerd, Obergösgen und Gretzenbach am Samstag erst um 17.00 Uhr oder gar noch später schliessen. Ein Beibehalten des heutigen Ladenschlusses um 16.00 Uhr würde auf Dauer zwangsläufig eine Schwächung des Gewerbestandes Dulliken bedeuten. Dulliken ist in der glücklichen Lage mit den beiden Grossanbietern Coop und Denner gleich zwei sogenannte Ankergeschäfte vorort zu haben, weshalb Dulliken ein Verkaufsstandort von regionaler Bedeutung ist. Davon profitieren – so die Ansicht des Gemeinderates – auch die anderen Dulliker Läden und schlussendlich die ganze Bevölkerung, welche auf ein breites Angebotsspektrum im Dorf zurückgreifen kann.

Es gilt deshalb, diesen Ankergeschäften in Dulliken Sorge zu tragen und ihnen nicht schlechtere Rahmenbedingungen zu bieten als an den anderen bereits erwähnten Standorten. Die anvisierte Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten auf 17.00 Uhr ist im Übrigen unverbindlich.

Der Gemeinderat nahm dieses Begehren zum Anlass, die aus dem Jahr 1987 stammende Ladenschlussordnung nach eventuell weiterem Revisionsbedarf zu durchkämmen. Tatsächlich drängt sich eine weitere Änderung auf, weil nach übergeordnetem eidgenössischem Recht der 1. August, unser Nationalfeiertag, heute ein ganztätiger Feiertag ist (früher bloss Nachmittag).

Als Beilage 1 finden Sie eine entsprechend revidierte Ladenschlussordnung, bei welcher die vorgesehenen Änderungen schwarz unterlegt sind.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag:

- **Es sei der Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an den Samstagen sowie am 24. und 31. Dezember von bisher 16.00 Uhr auf neu 17.00 Uhr zuzustimmen.**
- **Es sei die Teilrevision der Ladenschlussordnung gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 1) zu genehmigen.**
- **Es sei diese auf den 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 3: Neuregelung der Honorierung Bibliotheksleitung und Betreuung Jugendtreff AVALON / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung über eine Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

Referent: Gemeindevizepräsident Walter Rhiner
Verwaltungsleiter Andreas Gervasoni

Honorierung Bibliotheksleitung

Die Besoldung der Leitung unserer Gemeindebibliothek ist nach den Bestimmungen der gültigen Dienst- und Gehaltsordnung DGO etwas eigenartig und systemfremd geregelt. Das Pensum von rund 40% ist nämlich zweigeteilt. Für rund 380 Arbeitsstunden im Jahr wird ein fixes Honorar gemäss § 83.1 der Dienst- und Gehaltsordnung DGO von Fr. 25'350 ausgerichtet. Eine Regelung aus der Zeit, als der damalige Schulvorsteher und Sekundarschullehrer, Lukas Walter, als erster Bibliothekar unserer Gemeindebibliothek tätig war. Dieser erhielt ein Honorar, welches der Entschädigung für 6 Jahreslektionen eines Sekundarschullehrers entsprach. Diese Honorarregelung wurde in der DGO verankert und hat bis heute ihre Gültigkeit behalten. – Neben diesem Honorar wird der Teil des Pensums, welcher 380 Stunden übersteigt, im Stundelohn zum Ansatz für Bibliothekshelferinnen abgegolten.

Bereits im Zusammenhang mit der Totalrevision der DGO wurde vom Gemeinderat Handlungsbedarf bei der Besoldung der Bibliotheksleitung festgestellt, jedoch ausdrücklich als Spezialfall von untergeordneter Bedeutung ausgeklammert. Dies in der Absicht, diesen Punkt später separat zu lösen. Die Finanzkommission hat sich in der Folge zwischenzeitlich mit diesem Geschäft befasst und dem Gemeinderat vor geraumer Zeit beantragt, die heutige Regelung (vorerst provisorisch) ausser Kraft zu setzen und eine Einreihung der Bibliotheksleitung nach den Gehaltsbändern gemäss § 41.2 der DGO vorzunehmen, die für das Verwaltungs- und Betriebspersonal Gültigkeit haben.

An seiner Sitzung vom 8. Dezember 2008 beschloss der Gemeinderat, dem Antrag der Finanzkommission zu folgen und die Entschädigung für die Bibliotheksleitung per 1. Januar 2009 provisorisch neu zu regeln. Gleichzeitig beschloss er, der Gemeindeversammlung eine entsprechende Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zu unterbreiten.

Honorierung Betreuung Jugendtreff „Avalon“

Seit bald zehn Jahren betreibt die Einwohnergemeinde Dulliken im Jugendraum in der Neumatt den Jugendtreff „Avalon“. An drei Abenden in der Woche und während der Wintermonate zusätzlich an den Mittwochnachmittagen wird den Dulliker Jugendlichen die Möglichkeit geboten, sich in einem geeigneten Umfeld zu treffen und die Freizeit gemeinsam zu gestalten und zu verbringen. Der Betrieb des „Avalon“ obliegt der Jugendkommission, welche eine für die Aufsicht über den Jugendtreff zuständige Person eingesetzt hat. Der mit dieser Charge verbundene Aufwand kann heute sehr gut eingeschätzt werden, weshalb die Jugendkommission dem Gemeinderat beantragt hatte, hierfür ein festes Jahreshonorar von Fr. 3'600 in der DGO zu verankern.

Ebenfalls an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2008 beschloss der Gemeinderat, dem Antrag der Jugendkommission zu folgen und die Entschädigung für die Betreuung des Jugendtreffs „Avalon“ per 1. Januar 2009 provisorisch neu zu regeln und eine feste Jahresentschädigung von Fr. 3'600 auszurichten. Gleichzeitig beschloss er, der Gemeindeversammlung eine entsprechende Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zu unterbreiten.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung einstimmig wie folgt Antrag:

- Es sei die Position „Bibliothekar/in Fr. 25'350“ ersatzlos aus der Liste der Honorare gemäss § 83.1 der Dienst- und Gehaltsordnung zu streichen.
- Es sei eine Position „Betreuer/in Jugendtreff Avalon Fr. 3'600“ neu in die Liste der Honorare gemäss § 83.1 der Dienst- und Gehaltsordnung aufzunehmen.
- Es sei die Dienst- und Gehaltsordnung gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 2) einer Teilrevision zu unterziehen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 4: **Gemeindeinitiative zur Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Bildungskosten / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung**

Referent: Gemeindevizepräsident Walter Rhiner
 Verwaltungsleiter Andreas Gervasoni

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. Mai 2009 einstimmig und ohne Enthaltung beschlossen, dass sich Dulliken dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG anschliessen und mittels einer Gemeindeinitiative vom Kanton eine höhere Kostenbeteiligung im Bereich der Volksschule verlangen soll. Die Korrespondenz des VSEG mit den Gemeindepräsidenten zu diesem Thema sowie der genaue Wortlaut der Initiative mit Kurzbegründung befinden sich im Anhang zu dieser Botschaft als Beilage 3.

Die Einwohnergemeinden sehen sich seit Jahren mit einer stetigen Kostensteigerung bei der Volksschule konfrontiert, ohne dass sie darauf Einfluss nehmen können. Der Kanton erlässt verbindliche Vorgaben, beteiligt sich heute aber nur mit knapp 44% an den daraus resultierenden reinen Lohnkosten der Lehrerschaft. Die Einwohnergemeinden haben zu vollziehen, tragen aber nicht nur die verbleibenden 56% der reinen Lohnkosten, sondern auch die gesamten Arbeitgeberbeiträge für Sozial- und Personalversicherungen. Zudem finanzieren und unterhalten sie die Schulhäuser, Turnhallen, Anlagen sowie die übrige Infrastruktur und das gesamte Mobiliar alleine und sie kommen auch vollumfänglich für das Schulmaterial und die Lehrmittel auf. In der Gesamtbetrachtung trägt der Kanton heute de facto lediglich knapp 30% der Vollkosten der Volksschule und die Gemeinden gut 70%. Das Sagen hat aber zu 100% der Kanton.

Unter dem Motto „*Wer befiehlt, zahlt!*“, wollen die Gemeinden den Kanton mit einer Beteiligung von 55% an den gesamten Lehrerbesoldungskosten stärker in die finanziellen Konsequenzen seiner für die Gemeinden und deren Steuerzahler weitreichenden Entscheidungen einbinden. In gleichem Umfange wie die Steuerzahler auf Kantonsebene durch diese Massnahme belastet würden, fände eine Entlastung der Steuerzahler auf Gemeindeebene statt. Dennoch handelt es sich für die Steuerzahler keinesfalls um ein Nullsummenspiel, weil damit die richtigen finanziellen Anreize geschaffen würden. Nur so haben die Gemeinden angesichts der zu erwartenden erheblichen Mehrkosten im Bereich der Volksschule (Umsetzung Harnos etc.) eine gewisse Gewähr, dass massvolle und finanzierbare Regelungen getroffen werden. Der Gemeinde Dulliken würde diese Neuerung eine massive finanzielle Entlastung bringen, welche in Form einer Steuersenkung an die Steuerpflichti-

gen weitergegeben werden könnte. Dies nicht nur, weil Dulliken als Agglomerationsgemeinde vergleichsweise hohe Schülerzahlen und demzufolge hohe Kosten im Bildungsbereich aufweist. Dulliken muss wegen seiner geringen Steuerkraft auch einen relativ hohen Anteil seiner Steuereinnahmen für Bildungsaufgaben verwenden, was für die Festsetzung des Subventionssatzes mitbestimmend ist.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung einstimmig wie folgt Antrag:

- **Es sei die Initiative "Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen" zu unterstützen.**
- **Die Initiative sei noch vor den Sommerferien der Staatskanzlei des Kantons Solothurn einzureichen.**
- **Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 5: **Verwaltungsrechnung 2008 / Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission / Genehmigung und Entlastung der Verwaltung**

Referenten: Gemeindevizepräsident Walter Rhiner
Christoph Hagmann, Präsident der Rechnungsprüfungskommission
Andreas Gervasoni, Finanzverwalter

Wir verweisen auf die umfangreichen Ausführungen im Bericht des Finanzverwalters über die Jahresrechnung 2008 sowie auf die vorliegende vollständige Jahresrechnung, welche mit allen Beilagen einen Bestandteil dieser Botschaft darstellt.

Die Verwaltungsrechnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. Mai 2009, an welcher auch der Präsident der Rechnungsprüfungskommission zugegen war, im Detail erklärt und beraten. Die Rechnung wurde einstimmig und ohne Enthaltungen zu Händen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung, gestützt auf den Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission, einstimmig wie folgt Antrag:

- **Es seien für die nachfolgenden Budgetüberschreitungen Nachtragskredite zu sprechen:**

Kto. 500.3611.01	Beitr. an Kanton für Ergänzungsleistungen	Fr. 189'841
Kto. 582.3620.01	Beitr. Lastenausgleich gesetzliche Sozialhilfe	Fr. 324'237

- Es sei der Ertragsüberschuss der Allgemeinen Rechnung von Fr. 377'637.44 im Umfange von Fr. 34'753.71 zur Reduktion des Bilanzfehlbetrags und im Umfange von Fr. 342'883.73 zur Äufnung von Eigenkapital der Allgemeinen Rechnung zu verwenden.
- Es sei die vorliegende Verwaltungsrechnung mit den Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Wasser, Abwasser und Kehrrechtbeseitigung (bestehend aus Laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung sowie diversen Beilagen) zu genehmigen.
- Es sei die Verwaltung zu entlasten.

Traktandum 6: Verschiedenes

Gemeindevizpräsident Walter Rhiner wird die Versammlung über aktuelle Themen informieren.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir bitten Sie höflich, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken für Ihr Interesse und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009.

Namens des Einwohnergemeinderates Dulliken

Der Gemeindepräsident:

Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt

LADENSCHLUSS IN DULLIKEN



Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom **15. Juni 2009** ist der Ladenschluss in der Gemeinde Dulliken wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeine Regelung

- 1.1. Ladenöffnung an Werktagen frühestens um 05.00 Uhr
1.2. Ladenschluss Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag um 18.30 Uhr;
an Samstagen und am 24. und 31. Dezember **um 17.00 Uhr**
1.3. Ladenschluss Donnerstag um 21.00 Uhr (Abendverkauf). Fällt auf den nachfolgenden Freitag ein öffentlicher Ruhetag: Ladenschluss am Donnerstag um 18.30 Uhr.

2. Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden

Wie Ziffer 1
Zusätzliche Oeffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr

3. Bäckereien und Konditoreien

Wie Ziffer 1
Zusätzliche Oeffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 18.00 Uhr

4. Autowaschanlagen

Wie Ziffer 1
Zusätzliche Oeffnungszeiten an Werktagen bis 21.00 Uhr

5. Feiertage und Ruhetage

Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:

Neujahr
Karfreitag
Ostermontag
1. Mai Nachmittag, (Ladenschluss um 12.00 Uhr)
Auffahrt
Pfungstmontag
Fronleichnam
1. August
Mariä Himmelfahrt (15. August)
Allerheiligen (1. November)
Weihnachten

6. Inkrafttreten

Die Gemeindeladenschlussordnung tritt auf den **1. Juli 2009** in Kraft. **Sie ersetzt diejenige vom 18. Dezember 1987.**

Gestützt auf § 4 Absatz 7 der kantonalen Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 wird der vorstehenden Gemeindeladenschlussordnung vom **15. Juni 2009** die Genehmigung erteilt.

Gebühr Fr. 50.-- (Nr.)
(Material-Nr. 4217)

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

XX.XX.2009

Der Vorsteher des Departementes des Innern

P. Gomm, Regierungsrat



Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

Neuregelung der Entschädigung für die Bibliotheksleiterin (analog dem Verwaltungs- und Betriebspersonal nach § 41.2 der Dienst- und Gehaltsordnung)

§ 83 1. Honorare

Beamte, Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Chargierte haben Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeiten.

Es gilt folgende Regelung:

Honorare

	Betrag Fr.
Gemeindepräsident/in	76'470.00
Gemeindevizepräsident/in	6'430.00
Ressortleiter/in Bildung	4'000.00
Ressortleiter/in Bau, Planung und Infrastruktur	4'000.00
Ressortleiter/in Öffentliche Sicherheit	2'000.00
Ressortleiter/in Kultur und Jugend	2'000.00
Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit	2'000.00
Ressortleiter/in Finanzen	2'000.00
Friedensrichter/in	2'500.00
Präsident/in Rechnungsprüfungskommission	3'410.00
Aktuar/in Rechnungsprüfungskommission	1'380.00
Präsident/in Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission	6'000.00
Verantwortliche/r Umwelt	1'000.00
Präsident/in Finanzkommission	3'000.00
Präsident/in Wahlbüro	780.00
Präsident/in Betriebskommission	2'020.00
Vizepräsident/in Betriebskommission	300.00
Aktuar/in Betriebskommission	2'250.00
Präsident/in Kultur- und Bibliothekskommission	1'720.00
Aktuar/in der Kultur- und Bibliothekskommission	1'050.00
Bibliothekar/in	ersatzlos streichen 25'350.00
Präsident/in Schulzahnpflegekommission	300.00
Aktuar/in Schulzahnpflegekommission	300.00
Ortspilzexperte/in	5'240.00
Präsident/in Feuerwehrkommission, FW-Kommandant/in	6'480.00
Aktuar/in Feuerwehrkommission, FW-Fourier/in	3'240.00
Honorarpool übrige Chargen Feuerwehr	11'180.00
Präsident/in Fachkommission Bildung	2'000.00
Präsident/in Musikkommission	4'290.00
Aktuar/in Musikkommission	1'380.00
Materialverwalter/in Musikkommission	600.00
Präsident/in Bundesfeierkomitee	500.00
Präsident/in Redaktionskommission	1'720.00
Aktuar/in Redaktionskommission	300.00
Präsident/in Jugendkommission	1'720.00
Aktuar/in Jugendkommission	600.00
Betreuer/in Jugendtreff „Avalon“	neu 3'600.00
Honorarpool Jugendkommission	1'500.00
Präsident/in regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde oberes Niederamt SON (Vormundschaft)	8'000.00
Präsident/in regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde oberes Niederamt SON (Soziales)	8'000.00
Aktuar/in regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde oberes Niederamt SON	nach Aufwand
Präsident/in EDV-Kommission	nach Aufwand
Aktuar/in EDV-Kommission	nach Aufwand

Diese Beträge basieren auf einem Teuerungsstand per Ende August 2006 von 112,2 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

Die zufolge stark ändernder Aufgabenverteilungen in einem Honorarpool zusammengefassten Entschädigungen, werden durch die zuständige Fachkommission aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten von Jahr zu Jahr verteilt.



Einwohnergemeinde
4657 Dulliken
Gemeindeverwaltung

15. April 2008 / AG

g:\gesamtablage\2 bildung\2 subventionswesen\gemeindeinitiative_erhöhung kantonsbeitrag_22.04.09.doc

Gemeindeinitiative

„Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen“

§ 4 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule¹ (Lehrerbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4. Gesamtanteil des Staates

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75% **55 %**².

Kurzbegründung

Seit Jahren wird in der Schweiz propagiert, dass die Handlungs- und die Finanzverantwortung von ein und derselben Stelle wahrgenommen werden muss. Das ist auch völlig logisch. Wer für die Bezahlung eines Produktes aufkommen muss, wird sich hüten, eine nicht oder kaum bezahlbare Bestellung aufzugeben. Diese Regel gilt im privaten, im geschäftlichen und im öffentlichen Bereich gleichermassen.

Der Kanton Solothurn hat seine Einflussmöglichkeiten auf die Volksschule in den letzten Jahren kontinuierlich zulasten der Einwohnergemeinden ausgebaut. Folglich drängt sich eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons geradezu auf. Das Ziel, nämlich die Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung zu bringen, wird mit der Initiative nicht erreicht. Es ist aber ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Dass unter dem Begriff „gesamte Besoldungskosten“ auch die Sozial-, Personal-, Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge sowie die Rentenleistungen usw. zu verstehen sind, ist eine Selbstverständlichkeit.

Rückzugsklausel

Die Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§ 140 Abs. 1 und 2 GpR).

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009

- Staatskanzlei, Rathaus, 4009 Solothurn (*Original*)
- VSEG-Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil (*Orientierungskopie*)

¹ 126.515.851.1

² Gesamte Besoldungskosten = Kosten gemäss Artengliederung, Konten 301 bis 305 sowie 307 bis 309 für den Unterricht an der Volksschule sowie für die Aufgaben der Schulleitungen.



Gemeindepräsidien der
Einwohnergemeinden
des Kantons Solothurn

Zuchwil, 22.04.2009

„Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen“

Verantwortung ist nicht teilbar

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Jahren wird in der Schweiz propagiert, dass die Handlungs- und die Finanzverantwortung von ein und derselben Stelle wahrgenommen werden muss. Das ist auch völlig logisch. Wer für die Bezahlung eines Produktes aufkommen muss, wird sich hüten, eine nicht oder kaum bezahlbare Bestellung aufzugeben. Diese Regel gilt im privaten, im geschäftlichen und im öffentlichen Bereich gleichermaßen.

Was in der Theorie allgemein anerkannt ist, wird leider in der Praxis oft nicht umgesetzt. Im Geschäftsverkehr zwischen Bund und Kantonen wurde mit dem erfolgreichen NFA-Projekt eine Aufgabenentflechtung realisiert und die Finanzierungszuständigkeit weitgehend mit der Handlungsverantwortung gekoppelt. Leider hat der Kanton Solothurn das System in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht übernommen. Im Gegenteil, die autonomen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden wurden im Verlauf der letzten Jahre massiv begrenzt. Teilweise monieren insbesondere strukturschwache Gemeinden, dass sie maximal noch über 5 % der kommunalen Finanzmittel frei verfügen können. Im Durchschnitt aller Solothurner Einwohnergemeinden wird von einer frei verfügbaren Quote von etwa 15 % ausgegangen

Die Gemeinden haben den Rückgang ihrer frei verfügbaren Mittel nicht selbst verursacht. Er wurde ihnen insbesondere durch kantonale Gesetze aufgezwungen. Zudem sind dem Kanton in den letzten Jahren erhebliche Bundesmittel zugeflossen. Neben den LSVA-Geldern und den Beiträgen aus den Goldreserven des Bundes hat die NFA die Position des Kantons deutlich verbessert. Von diesen Geldern ist kein einziger Franken in die Gemeindekassen geflossen. Im Gegenteil. Die bessere Finanzlage ermöglichte dem Kanton eine Steuersenkung. Dieser Schritt führt in den Gemeinden zu erheblichen Mindereinnahmen. Auch die Umsetzung der NFA löste bei den Gemeinden sogar bescheidene Mehraufwendungen aus. Der Lastenausgleich im Sozialbereich und in der Sozialadministration führte insbesondere in kleineren Gemeinden zu einem bedeutenden Kostenschub.

Neben den finanziellen Mehrbelastungen löst der Kanton auch mit einschränkenden Vorschriften, komplizierten Verfahren usw. spürbare Mehrkosten aus. Die Gebühren für staatliche Dienstleistungen wurden in den letzten Jahren deutlich angehoben. Umgekehrt bleiben Entschädigungen an die Gemeinden jahrelang unverändert oder werden sogar noch vermindert.



Seit Jahren wird versucht, via eine Aufgabenreform die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden klarer zu gestalten. Bisher ohne nennenswerte Erfolge. Das ist ja auch verständlich. Der Kanton fährt mit dem heutigen System ausgezeichnet. In Gesetzgebungsprozessen wird versucht, die Weisungsbefugnisse des Kantons möglichst stark auszubauen und gleichzeitig die Finanzierungspflichten möglichst stark auf Dritte (*nicht nur auf die Einwohnergemeinden*) zu verlagern. Mit dieser Handlungsweise haben sich in den letzten Jahren die Handlungs- und die Finanzverantwortung zunehmend verschoben. Der Staat hat sich vermehrte Handlungsmöglichkeiten geschaffen und nimmt die Gemeinden stärker in die finanzielle Pflicht. So geht das nicht!

Nachdem das Projekt „Aufgabenreform“ nicht vom Fleck kommt, hat sich der VSEG-Vorstand entschieden, die finanzielle Handlungsautonomie der Einwohnergemeinden wieder zu verbessern, indem er eine Anhebung der Kantonsbeiträge an die Volksschule fordert. Wer befiehlt, bezahlt. In Anlehnung an diese Kernaussage muss nach der Meinung des VSEG der Kantonsbeitrag an die Volksschule von 43.75 % auf 55 % angehoben werden.

Ausserdem ist die Bestimmung gemäss § 4 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes, (*Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75 %.*) auch tatsächlich umzusetzen.

Wie die an sich klare Gesetzesbestimmung so ausgelegt wurde, dass unter den gesamten Besoldungskosten lediglich die Netto-Lohnkosten gemeint waren, ist einigermaßen schleierhaft. Mit Besoldungskosten meinen wir sämtliche durch das Lehrerbesoldungsgesetz bzw. den GAV ausgelösten Besoldungskosten für die Lehrpersonen und einen Anteil an die Besoldungskosten der Schulleitungen.

Selbst mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitrags von 43.75 % auf 55 % an die Besoldungskosten würden die Beiträge des Kantons immer noch deutlich unter 50 % des Gesamtaufwandes an die Volksschule betragen. Dadurch wäre die Zusammenführung von Handlungs- und Finanzverantwortung bei weitem noch nicht erreicht. Immerhin wäre es ein Schritt in die richtige Richtung.

Indirekter Finanzausgleich

Der indirekte Finanzausgleich ist im Kanton Solothurn nur auf den Bereich Lehrerbesoldungen begrenzt. Trotzdem ist der indirekte Finanzausgleich politisch umstritten. Er setze angeblich falsche Anreize. Diese Meinung ist nicht haltbar. Die Idee dieses Teils des Finanzausgleichs ist in den grundsätzlichen Überlegungen gar nicht so falsch. Wenn eine Gemeinde ihren Aufwand für die Bildung bezahlt hat, soll der verbleibende Rest je Staatssteuerfranken in allen Gemeinden etwa den gleichen Anteil ausmachen.

Soweit die Grundkonstruktion. Dass es in der Praxis erhebliche Abweichungen gibt, ist unbestritten. Das heutige System ist aber höchstwahrscheinlich deutlich gerechter, als die teilweise geforderte Schülerpauschale. Übrigens, sauber umgesetzt bietet das bestehende System bestechende Vorteile. Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Kindern oder mit schwierigen sozialen Strukturen werden anteilmässig durch die Volksschule stärker belastet. Entsprechend höher ist ihr Beitrag. Der oft geforderte Sozialindex ist indirekt im bestehenden System bereits enthalten (*hohe Personalkosten im Bildungsbereich = höhere Kantonsbeiträge*).

Wer eine grundlegende Situationsbereinigung via Finanz- und Lastenausgleich anstrebt, vergisst den Faktor Zeit. Die letzte Revision des Finanzausgleichsgesetzes konnte erst nach einer Vorbereitungszeit von zehn Jahren umgesetzt werden. Ein erster Entwurf wurde im Jahr 1998 an der Urne verworfen. Stein des Anstosses waren damals die Änderungsvorschläge im Bereich der Beiträge an die Volksschule.

Finanzen

Die Kosten je Volksschülerin und –schüler sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Grafik „Bruttokosten pro Volksschüler/in“ weist übrigens nur die Kosten der Laufenden Rechnungen aus. Die Abschreibungen für die Investitionskosten sind in den Zahlen nicht enthalten. Die Kosten im Bereich der Volksschule werden schätzungsweise zu knapp 30 % durch den Kanton und zu über 70 % durch die Einwohnergemeinden finanziert. Der Nettoaufwand der Gemeinden ist in der Folge zwischen 1997 und 2006 von 222 Millionen Franken auf 277 Millionen Franken angestiegen. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler von 26'403 auf 24'767 gesunken.

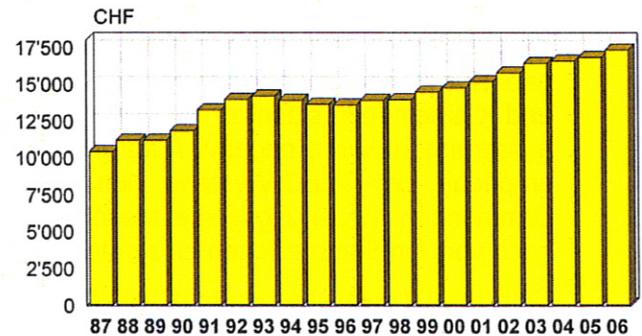
Anteilmässig ist die Bildung für die Einwohnergemeinden mit Abstand der gewichtigste Aufwandsposten. 44.1 % ihres Nettoaufwandes setzen die Gemeinden pro Jahr zugunsten der Volksschulen ein. In den nächsten Jahren ist ein spürbarer Kostenschub zu erwarten.

Eine Annahme der Initiative würde zu einer Erhöhung der Kantonsbeiträge um etwa 45 Millionen Franken führen. Damit wäre nicht einmal die Zunahme des Netto-Bildungsaufwandes der letzten zehn Jahre kompensiert. Die Forderung der Gemeinden ist also höchst moderat.

Oft wird behauptet, das heutige Finanzierungssystem im Bildungsbereich enthalte falsche Anreize. Diese Meinung ist nicht haltbar. Gemeinden mit hohen Beitragssätzen sind extrem finanzschwach. Insbesondere diese Gemeinden können sich absolut keinen Luxus leisten. Mit einer Staatssteuerertragskraft von unter 1000 Franken je Einwohner/in besteht nämlich kein finanzieller Spielraum.

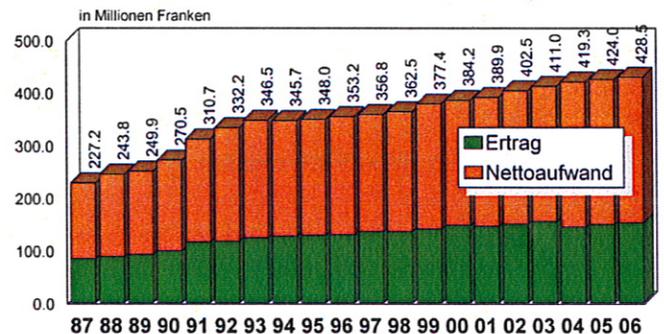
Bruttokosten pro Volksschüler/in

Gesamtheit der Solothurnischen Einwohnergemeinden

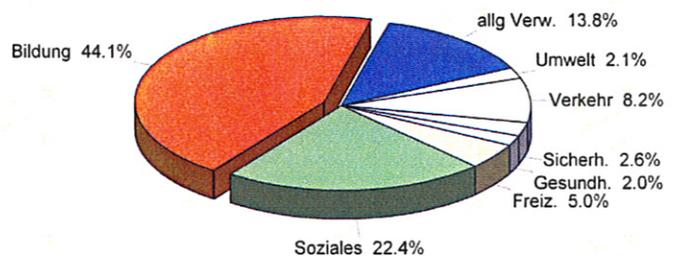


Bildung

Gesamtheit der Solothurnischen Einwohnergemeinden



Nettoaufwand 2006, 125 SO-Einwohnergemeinden





Fazit

Die geforderte Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Volksschule ist nicht eine blosser Mittelverlagerung zulasten des Kantons und zugunsten der Einwohnergemeinden.

Die Zusammenführung von Handlungs- und Finanzverantwortung führt erwiesenermassen zu einem deutlich verantwortungsvolleren Umgang mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen. Genau das wollen die Gemeinden mit ihrem Vorstoss erreichen.

Anlässlich der Vorstandssitzung vom 20. März 2009 beschloss der VSEG den Gemeindepräsidenten die Lancierung einer Gemeindeinitiative zu empfehlen. Eine Befragung der Gemeindepräsidenten ergab eine sehr grosse Zustimmung. Innerhalb eines Monats haben 70 Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten für die Unterstützung des Vorhabens votiert. Nur zwei Meinungsäusserungen waren negativ. Aufgrund dieser sehr deutlichen Zustimmung der Gemeindepräsidenten empfiehlt der VSEG-Vorstand den Solothurner Einwohnergemeinden, das Geschäft an den kommenden Rechnungsgemeindeversammlungen zu traktandieren und die Gemeindeinitiative noch vor den Sommerferien einzureichen.

Link: <http://www.vseg.ch/initiative09/Initiativformular.doc>

Hinweise

1. Eine Mustervorlage mit Kurzbegründung ist zuhänden Gemeinderat und Gemeindeversammlung auf der VSEG-Homepage hinterlegt.
2. Die Initiativen müssen gleichlautend sein. Ändern Sie den Initiativtext also nicht ab.
3. Sofern die Gemeindeversammlung dem Initiativbegehren zustimmt, ist die unterschriebene Vorlage mit einem Protokollauszug der Staatskanzlei zuzustellen.
4. Für eine Orientierungskopie ist die VSEG-Geschäftsstelle sehr dankbar.

Freundliche Grüsse

VSEG Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer

Ulrich Bucher